

WELCHE STEUERUNG KANN DER BUND IM BEREICH DER NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG AUSÜBEN, WENN DIE PROJEKTE MIT BUNDESGELDERN SUBVENTIONIERT WERDEN?

Zertifikatsarbeit von Marco Müller

August 2015

Universität Bern, CAS Nachhaltige Entwicklung (CAS NE)

Nachhaltige Entwicklung geht uns alle an. Jeder kann Eigenverantwortung übernehmen und einen Beitrag dafür leisten, im privaten wie im beruflichen Umfeld.

Der Autor ist im SBFI als Projektverantwortlicher für subventionierte Hochschulbauten tätig. Das SBFI - im Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) - ist das Kompetenzzentrum des Bundes für national und international ausgerichtete Fragen der Bildungs-, Forschungs- und Innovationspolitik. Als Subventionsamt hat das SBFI die Aufgabe, die Verteilung der vorhandenen Mittel - unter Berücksichtigung der politischen und gesetzlichen Vorgaben und der Interessen der verschiedenen Stakeholder - nach dem Prinzip der Gleichberechtigung sicher zu stellen und für deren zweckmässige Verwendung zu sorgen. Für die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation durch den Bund stehen jährlich über 6,5 Milliarden Franken zur Verfügung (Legislaturperiode 2013-2016). Für die Subventionierung von Hochschulbauten stehen jährlich im Durchschnitt ca. 99 Mio. Franken zur Verfügung. Circa 72 davon nach dem Universitätsförderungsgesetz (UFG)¹ für die universitären Bauten und die restliche 27 Millionen für Fachhochschulen nach dem Fachhochschulgesetz (FHSG²).

Nachhaltige Entwicklung ist, basierend auf den Artikeln 2 und 73 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999³ ein Verfassungsauftrag. Um diesen Auftrag zu erfüllen soll die Förderung der NE institutionalisiert werden. Aus Anlass der Gesetzesänderung vom UFG und FHSG zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011 (HFKG)⁴ soll die Förderung der NE in den neuen rechtlichen Vorgaben eingebaut werden. In diesem Sinne soll in den Ausführungsbestimmungen zum HFKG (Verordnung zum HFKG, V-HFKG⁵) die Förderung der NE verankert werden.

Die Instrumente für diese Förderung wurden mit Hilfe von Fachexperten gesucht.

Dabei stellte sich heraus, dass im heutigen Kontext die Förderung der Nachhaltigkeit der Bauprojekte durch die generelle Anforderung einer Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB) als Auflage für die Entgegennahme der Gesuche erfolgen soll. Weder die Form noch die Qualität der NHB kann vom Bund abschliessend definiert werden.

Die Anerkennung der Projekte liegt im Ermessensspielraum der Subventionsbehörde, wobei als zielführende Massnahme ein Dialog mit den Gesuchstellern angestrebt wird.

Durch die Erstellung eines NHB soll eine Dynamik angetrieben werden, die zu einem stärkeren Bewusstsein führt und in einer besseren Nachhaltigkeit der Projekte resultiert.

1 □ AS 2000 948, 2003 187, 2004 2013, 2007 5779, 2008 307, 2012 3655

2 □ AS 1996 2588, 2002 953, 2005 4635, 2006 2197, 2012 3655

3 □ SR 101

4 SR 414.20

5 SR 414.201